

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2023

23.73

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Philippe Ramseier, Baden) vom 14. März 2023 betreffend flexibles Arbeiten und einer Desk-Sharing-Quote von 0.7 in der Kantonsverwaltung; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage

Die Motion verlangt vom Regierungsrat, eine Desk-Sharing-Quote von 0,7 für die Kantonsverwaltung als langfristiges Ziel vorzusehen und diese in den einschlägigen Planungsgrundlagen (zum Beispiel Strategien SmartAargau, Human Resources, Informatik, Immobilien, Immobilienstandards Verwaltung) zu verankern. Die Forderung begründet sich in der Erwartung einer effizienten Büroflächennutzung für einen haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Boden. Weiter sollen dadurch allfällige spätere Mehrkosten für die Homeoffice-Infrastruktur (Unterstützung des Ausbaus privater Arbeitsplätze) sowie mögliche steuerrechtliche Folgen (Veränderung bei Berufszügen) kompensiert werden.

2. Würdigung

Die Arbeitswelt ist einem steten Wandel unterworfen. Flexibilität und Austausch werden neben Rückzug und Konzentration immer wichtiger. Auch in der Verwaltung werden Arbeitsplätze immer ortsunabhängiger. Arbeiten ausserhalb des Büros im Homeoffice, von unterwegs oder von einem dritten Ort aus sind selbstverständlich geworden. Auch das Arbeiten an den verschiedenen Standorten der Verwaltung des Kantons Aargau stellt eine Facette der aktivitätsbasierten Arbeitsweise dar. Diese Form des orts- und zeitunabhängigen Arbeitens ist ein zentraler Bestandteil der sich verändernden Organisations- und Führungskultur in Richtung einer ergebnisorientierten kollaborativen Arbeitsweise, bei der in erster Linie Beiträge und Resultate zählen. Flexibles Arbeiten bietet den Mitarbeitenden mehr Flexibilität in der Tagesplanung, wirkt sich positiv auf die Motivation und die Identifikation aus und kann auch zu höherer Produktivität führen. Zudem trägt flexibles Arbeiten zu einer Reduktion der ökonomischen und ökologischen Kosten bei und erhöht die Arbeitgeberattraktivität.

Der Kanton Aargau bietet den Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung bereits heute die arbeitsvertraglichen und technischen Voraussetzungen, die ihnen flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten ermöglichen.

Bei Neu- oder Umbauten sind die jeweiligen Immobilien-Standards die Basis für die Planung und Ausführung. Bei den Verwaltungsbauten sind die Immobilien-Standards Verwaltung massgebend. Immobilien-Standards lösen keine zwingende Verpflichtung aus, die bestehenden Standorte umzurüsten. Sie sind viel mehr als Leitfaden und Instrument zur Konzeption und Planung der Rauminfrastruktur zu verstehen.

Mit der vom Regierungsrat Ende Mai 2023 beschlossenen Totalrevision der Immobilien-Standards für die Büroflächen der kantonalen Verwaltung wird die Grundlage geschaffen, dass diesem Wandel in der Arbeitswelt auch bei zukünftigen Bauvorhaben gebührend Rechnung getragen wird. Die neuen Immobilien-Standards Büroflächen, welche die bisherigen Immobilien-Standards Verwaltung ersetzen, werden per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Der Fokus beim alten Immobilien-Standard lag bei Einzel- oder Gruppenbüros, in denen sich die Mitarbeitenden individuell ihren Tätigkeiten widmeten. Der neue Immobilien-Standard setzt auf ein flexibles Spektrum von verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten für Tätigkeiten, die vom abgeschotteten individuellen Arbeiten bis zur kollaborativen Team-Arbeit reichen. Damit wird die Grundlage für non-territoriales oder ortsunabhängiges Arbeiten geschaffen, welches sich nach den ausgeführten Aufgaben und Tätigkeiten ausrichten lässt. Wo die alten Immobilien-Standards von der Hierarchiestufe abhängige Raumlayouts vorgaben, wird neu mit einem Baukasten mit Modulen für unterschiedliche Tätigkeitsszenarien gearbeitet. Diese Module bieten den Planenden mehr Flexibilität, um Raum zu schaffen für verschieden gelagerte Interaktionen zwischen den Mitarbeitenden. Eine Förderung der Interaktion zwischen den Mitarbeitenden soll ihre Identifikation mit ihrem Arbeitsumfeld und letztlich mit dem Arbeitgeber – dem Kanton Aargau – stärken. Der neue Immobilien-Standard sieht zudem vor, dass neben den vollausgerüsteten Arbeitsplätzen zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten (zum Beispiel Projekträume, Touchdown-Arbeitsplätze¹ oder Co-Working Spaces) zur Verfügung stehen, wo Mitarbeitende direkt an ihren Laptops arbeiten können.

Vor dem Hintergrund der Zunahme von Teilzeitarbeit und dem Arbeiten im Homeoffice kann eine höhere Flächeneffizienz angestrebt werden. Die Flächenkennzahlen in den neuen Immobilien-Standards beziehen sich nicht mehr auf die Anzahl Mitarbeitende, sondern auf die Anzahl vollzeitäquivalente Stellen. Als Planungsgrundlage für Neu- und Umbauten soll pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit 15 m² Hauptnutzfläche (HNF) und mit 25 m² Geschossfläche (GF) gerechnet werden. Anstelle des individuell zugewiesenen Arbeitsplatzes pro Mitarbeitendem wird neu eine Desk-Sharing-Quote von 0,7 pro Mitarbeitenden angestrebt. Gestützt auf den Umstand, dass die kantonale Verwaltung auch in älteren oder historischen Gebäuden domiziliert ist, muss im Einzelfall immer eine gesamtheitliche Prüfung erfolgen. Selbstverständlich werden wie bis anhin allfällige Abweichungen von den Standards begründet.

In der untenstehenden Tabelle sind die wesentlichen Anpassungen des revidierten Immobilien-Standards gegenüber dem geltenden Immobilien-Standard zusammenfassend dargestellt:

¹ Touchdown-Arbeitsplätze sind für die temporäre Nutzung gedacht und Anlaufstelle für Personen, die nur zeitweilig einen Arbeitsplatz benötigen. Durch die passende Technikausstattung und Inneneinrichtung kann man sich schnell einrichten und ist im Handumdrehen einsatzbereit.

Aktueller Standard	Revidierter Standard (ab 1. Juli 2023)
Fokus auf Einzel- und Gruppenbüros	Fokus auf verschiedene Arbeitsmöglichkeiten
Fokus auf individuelles Arbeiten	Fokus auf kollaboratives Arbeiten
Arbeitsplatzgebundenes Arbeiten	Non-territoriales Arbeiten
Hierarchiebezogen	Aufgabenbezogen
Rigide Vorgaben und Layouts zur Raumeinteilung	Module für flexible und anpassbare Raumnutzung
Technische Raumvorgaben	Identitätsstiftende Räume für Menschen
1 Mitarbeiter = 1 Arbeitsplatz	1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter = 0,7 Arbeitsplatz
15 m ² HNF pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter 12 m ² Bürofläche pro Arbeitsplatz im Schnitt	15 m ² HNF & 25 m ² GF pro VZÄ

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Motion. Mit der umgesetzten Totalrevision des Immobilienstandards für die kantonalen Büroflächen und der Festlegung einer künftigen Desk-Sharing-Quote von 0,7 sind die Anliegen der Motion bereits erfüllt und weitergehende Massnahmen zurzeit nicht angezeigt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in Bezug auf die steuerrechtlichen Implikationen von vermehrtem Homeoffice eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene in Erarbeitung ist. Der Abzug der Berufskosten soll künftig mit einer einheitlichen, einkommensunabhängigen und alle Berufskosten umfassenden Pauschale erfolgen. Die Zielsetzung der Reform besteht in einer aufkommensneutralen Lösung. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone sind von der Höhe der zukünftigen Pauschale für die Berufskosten abhängig und können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Sobald die bundesrechtlichen Vorgaben vorliegen, erfolgen die entsprechenden Anpassungen auf kantonomer Ebene.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Mit der Umsetzung einer Desk-Sharing-Quote von 0,7 für die Kantonsverwaltung für künftige Bauvorhaben wird deren Raumbedarf im Grundsatz sinken. Dadurch können bestehende Standorte reduziert, anders genutzt oder frei gegeben werden. Im Sinne der Suffizienz kann die Reduktion des umbauten Raums bei Neubau- und Umbauvorhaben zudem sowohl zu einer Reduktion des Materialverbrauchs und der Baukosten als auch zu einer Reduktion von Energieverbrauch sowie Betriebs- und Unterhaltskosten führen. Dies ist ein weiterer und wichtiger Baustein für die Verbesserung der Nachhaltigkeit der kantonalen Verwaltung.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Für die Umsetzung vorliegender Motion gilt eine zweijährige Frist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]).

Wie oben ausgeführt bedingt die Einführung einer Desk-Sharing-Quote von 0,7 in der Kantonsverwaltung eine Anpassung der Immobilien-Standards für Verwaltungsbauten, welche für künftige Bauvorhaben die Planungsgrundlage enthalten. Der Regierungsrat hat die neuen Immobilien-Standards Büroflächen beschlossen und wird diese per 1. Juli 2023 in Kraft setzen. Gleichzeitig werden die aktuell geltenden Immobilien-Standards Verwaltung ausser Kraft gesetzt. In den neuen Immobilien-Standards Büroflächen ist die Vorgabe einer Desk-Sharing-Quote von 0,7 enthalten. Das Anliegen

vorliegender Motion wird somit bereits ab 1. Juli 2023 erfüllt. Die Motion kann gleichzeitig mit der Entgegennahme abgeschrieben werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 733.–.

Regierungsrat Aargau